

Satzung der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Schwerter Turnerschaft 1868 e.V.". Er ist hervorgegangen aus dem am 4.3.1868 gegründeten Turnverein "Germania Schwerte". Nach einer vorübergehenden Spaltung dieses Vereins in "Germania" und "Westfalia" von 1881 bis 1885 vereinigten sich beide Vereine wieder unter dem neuen Vereinsnamen "Schwerter Turnverein". Am 15.2.1925 schlossen sich die beiden nach der Jahrhundertwende gebildeten Turnvereine "Turn und Ballspielverein" und Turn- und Spielverein Schwerte Ost" mit dem alten "Schwerter Turnverein" zur "Schwerter Turnerschaft 1868 e.V." zusammen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerte.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Abteilungen und Verbände

Die Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. besteht aus mehreren Abteilungen. Sie gehört dem Stadtsportverband Schwerte und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an. Gleichzeitig ist sie Mitglied der Fachverbände ihrer Abteilungen.
Die Satzungen dieser Verbände werden von der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. anerkannt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders bei Jugendlichen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breitgefächertes Angebot von Übungsstunden und Wettkämpfen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
2. Sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung für eine der Abteilungen oder auch für mehrere Abteilungen beantragt. Die Erklärung muß die Beitragseinziehung durch ein Bankeinzugsverfahren ermöglichen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Bei Nichtaufnahme durch den jeweiligen Abteilungsvorstand ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den geschäftsführenden Vorstand oder den Abteilungsvorständen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist (31.10. eines Jahres). Die Abteilungsvorstände können bei Nachweis zwingender Gründe Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 6 Ausschluß und Streichung

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus einer Abteilung oder aus der Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

2. Gründe für einen Ausschluß sind:

- a) grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse
- b) unehrenhaftes Verhalten

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den jeweiligen Abteilungsvorstand wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung erfolgen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Vereinsbeiträge (Grundbeiträge) fest. Zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können darüber hinaus Sonderzahlungen erhoben werden.

2. Die Abteilungen haben das Recht, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern der Abteilung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen der Abteilungen benutzen. Sie dürfen in den Abteilungen Sport treiben, deren Mitglieder sie sind.

2. Die Mitglieder über 18 Jahre sind in der Jahreshauptversammlung und in ihren Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Die Rechte der minderjährigen Vereinsmitglieder werden durch eine Jugendordnung als Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Vereinsjugendversammlung

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Geschäftsführer
- e) der Jugendwart

